

Hinweise zu den angemessenen Kosten

Sie können das Bestattungsunternehmen frei auswählen. Das von Ihnen ausgewählte Unternehmen kann Sie zu den Kosten für eine würdige Bestattung beraten. Diese werden in einem angemessenen Umfang vom Sozialamt berücksichtigt.

Zu übernehmen sind die erforderlichen Kosten für eine einfache, aber würdige, den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Bestattung. Hierbei sind jedoch nur die Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar der Bestattung selbst dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

Hinweise zur Abgabe der Unterlagen

Sie haben die Möglichkeit Ihre Unterlagen wie folgt einzureichen:

Übersenden Sie, wenn möglich, bitte keine Originaldokumente! Nach dem Scanvorgang werden Ihre Originaldokumente nach einer Aufbewahrungszeit von sechs Wochen vernichtet, wenn kein deutlicher Hinweis erkennbar ist, dass Sie die Originale zurückerhalten möchten.

- Einwurf im Hausbriefkasten des Gebäudes
Döppersberg 41 oder in jedem anderen
Verwaltungsgebäude
- Per Fax an 0202 / 563 5009
- Per Email an **201-Sonderleistungen@stadt.wuppertal.de**
mit Anlagen im PDF-Format
- Per Post an
Sozialamt der Stadt Wuppertal
201.37 Sonderleistungen
Döppersberg 41
42103 Wuppertal

Termine werden nur nach vorheriger Absprache angeboten.



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Soziales
201.37
Döppersberg 41
42103 Wuppertal

Übernahme der Bestattungskosten

aus Sozialhilfemitteln

gemäß § 74 SGB XII

(12. Sozialgesetzbuch)



Service-Hotline 0202 563 9196

Hinweise zur Anspruchsberechtigung

In der Regel sind die nahen Angehörigen verpflichtet, für die Kosten einer Bestattung aufzukommen. Sie müssen kein Empfänger von Sozialleistungen sein, um einen Antrag zu stellen. Anspruchsberechtigt ist derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Das können sein:

- Vertraglich verpflichtete Personen
- Personen, die durch Testament zu Erben ernannt werden
- Gesetzliche Erben und Erben
- Ehegatte oder Lebenspartner (auch getrennt lebend)
- Kinder und Enkelkinder
- Eltern und Großeltern
- Geschwister
- Öffentlich-rechtlich bestattungspflichtige Personen

Wenn Sie ohne rechtliche Verpflichtung die Kosten einer Bestattung tragen, z.B. weil Sie mit der verstorbenen Person befreundet oder benachbart waren, haben Sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme!

Erben haften gesamtschuldnerisch für die Bestattungskosten. Bitte klären Sie deshalb vor der Antragstellung, ob einer oder mehrere Verpflichtete in der Lage sind, die Kosten für die Beerdigung zu tragen. Wenn das Erbe ausgeschlagen wird, tritt der jeweilige Nacherbe für die Kostentragung ein. Auch nach einer Erbausschlagung kann die Kostenübernahme verlangt werden.

Wenn keine nach Erbrecht verpflichtete Person vorhanden ist, richtet sich die Bestattungspflicht nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW. Verpflichtete im Sinne dieser Regelung sind in dieser Reihenfolge:

- der Ehemann/die Ehefrau, der/die Partner/in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- volljährige Kinder
- die Eltern
- volljährige Geschwister
- die Großeltern und
- volljährige Enkelkinder

Sind vorrangige Personen vorhanden, sind die Nachrangigen keine Verpflichteten.

Hinweise zur Antragstellung

Zuständige Stelle

- Hat die verstorbene Person Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen bezogen, dann ist die Behörde, welche die Leistung gewährte, zuständig.
- Hat die verstorbene Person Leistungen des Jobcenters oder keine Sozialleistungen bezogen, dann ist das Sozialamt des Sterbeortes zuständig.

Erforderliche Unterlagen von Ihnen

- Pass / Personalausweis / Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde der Angehörigen
- Ggf. Bestellungsurkunde des Betreuers / der Betreuerin
- Nachweise über Einkünfte der letzten drei Monate vor dem Sterbedatum (z.B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheid des Sozialhilfeträgers, Rentenbescheid)
- Nachweise über Einkünfte Ihres Ehegatten / Lebenspartners
- Mietvertrag / letztes Mieterhöhungsschreiben, letzte Heizkostenabrechnung und letzte Betriebskostenabrechnung oder bei Eigentum: Darlehensvertrag, Grundsteuerbescheid, Wirtschaftsplan usw.
- Nachweis über bestehende Schuldverpflichtungen
- Vollständiger Bescheid über die Witwenrente
- Nachweis über Vermögen (Sparbuch, Immobilien etc.)
- aktuelle Rechnung der privaten Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung (ohne Glasversicherung) und der KFZ-Versicherung sofern vorhanden
- komplette Kontoauszüge der letzten drei Monate vor dem Sterbedatum bis laufend – aller Konten
- Rechnungen des Bestattungsunternehmens, Gebührenbescheid des Friedhofes sofern bereits vorliegend oder sofort nach Erhalt

Erforderliche Unterlagen von der verstorbenen Person:

- Sterbeurkunde
- Heiratsurkunde
- Komplette Kontoauszüge aller Konten des Monats bis zum Sterbedatum
- Letzter Einkommensnachweis / letzter Rentenbescheid
- Sparbücher, sonstige Geldanlagen des Verstorbenen (z.B. Depotanlagen, Bausparverträge)
- Unterlagen über Grundeigentum
- Nachweise über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- falls ein PKW vorhanden ist, den KFZ-Schein

Hinweise zur Berechnung

Generell ist ein Konto- oder Sparguthaben der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes unmittelbar für die Bestattungskosten einzusetzen. Ob über das Nachlassguthaben tatsächlich verfügt werden kann, ist irrelevant. Bei der Prüfung des Antrages wird vorrangig der komplette Nachlass den angemessenen Bestattungskosten gegenübergestellt.

Wenn die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt sind, und Sie als verpflichtete Person nicht in der Lage sind, die Kosten der Bestattung aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bezahlen, können Sie einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten beim Sozialamt stellen.

Dann wird Ihr Einkommen und Vermögen (abzüglich der gesetzlichen Freibeträge) Ihren persönlichen (nachgewiesenen und anerkannten) Ausgaben gegenübergestellt, um ihren individuellen Bedarf zu berechnen.

Überschüssiges Einkommen muss für die Bestattungskosten eingesetzt werden. Wenn kein überschüssiges Einkommen vorhanden ist, können die angemessenen Kosten übernommen werden.

Bei mehreren berechtigten Antragstellern werden die Kosten jeweils anteilig übernommen.

Sozialhilfe ist nachrangig. Das bedeutet, dass staatliche Unterstützung erst dann greift, wenn alle anderen Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind. Wer seinen Bedarf aus eigener Kraft, eigenem Einkommen, Vermögen oder durch Hilfe Dritter decken kann, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe